H:\ZENTRAL\WIN

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE Nr. 5-2968/16-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Übergangsregelung im Umsatzsteuergesetz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt eine Erklärung abzugeben, dass der Landkreis § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Luckenwalde, den 9.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 ändert sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) grundlegend. Generell ist nach der Einführung des § 2b UStG von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der jPöR auszugehen. Bisher galten nur öffentliche Betriebe gewerblicher Art sowie die Land- und Forstwirtschaft umsatzsteuerrechtlich als Unternehmen. Mit dem neuen Umsatzsteuerrecht gelten alle jPöR als Unternehmer, die Leistungen gegen Entgelt anbieten. Ausgenommen von der Umsatzbesteuerung bleiben auch zukünftig weiterhin öffentliche Institutionen, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut sind und in deren Tätigkeiten es keinen Wettbewerb gibt. In der Konsequenz führt das dazu, dass die kommunalen Aufgaben, insbesondere im Bereich der freiwilligen Aufgaben, in Zukunft steuerlich anders bewertet werden.

Der Gesetzgeber hat aufgrund der kurzen Vorlaufzeit die Möglichkeit eröffnet, die alten Regelungen für erbrachte Leistungen nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 noch für anwendbar zu erklären. Diese Erklärung ist bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt abzugeben. Dabei kann die Erklärung nicht auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen beschränkt werden, sie gilt für alle Bereiche der jPöR. Die Erklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.
Ab dem 01.01.2021 gelten dann ausnahmslos die neuen Steuerregelungen.

Der Gesetzgeber gibt den Kommunen mit dieser Übergangsregelung Zeit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

Mit der Analyse – die dann voraussichtlich doch mit externer Unterstützung durch Steuerberater stattfindet - der in Frage kommenden Bereiche wird bereits Anfang 2017 begonnen.

Da eine fachspezifische Überprüfung aller in Frage kommenden Sachverhalte bis zum Ende des Jahres 2016 nicht mehr gewährleistet werden kann, wird vorgeschlagen, von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt im eigenen Namen abzugeben.